

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tischner (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Maßnahmen zur Unterrichtsabsicherung an Thüringer Schulen: Anpassung der Einstellungsrichtlinie**

Der planmäßige und kurzfristige Unterrichtsausfall an Thüringer Schulen führt zu einer maximalen Unzufriedenheit bei den Thüringerinnen und Thüringern, wie aktuelle Umfragen des MDR belegen. Vielfache Ankündigungen von Maßnahmen zur Unterrichtsabsicherung werden in den Schulämtern und Schulen diskutiert. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dabei häufig sehr langwierig oder wird nach meiner Kenntnis aus nicht nachvollziehbaren Gründen gar nicht angegangen. Auch für den Gesetzgeber ergibt sich infolge der Umsetzung der Maßnahmen gegebenenfalls weiterer Handlungsbedarf.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4396** vom 3. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2023 beantwortet:

1. Handelt es sich bei der im Titel genannten Maßnahme um eine geplante, vollständig umgesetzte, in Umsetzung befindliche oder verworfene Maßnahme der Landesregierung zur Reduzierung des Unterrichtsausfalls? Wenn verworfen, aus welchen Gründen?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, die Einstellungsvoraussetzungen in den Thüringer Schuldienst durch Anpassung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst (Einstellungsrichtlinie) an die aktuellen Herausforderungen bei der Gewinnung von Lehrpersonal anzupassen. Diese Anpassung vollzieht sich in zwei Phasen. Eine erste Anpassung ist bereits erfolgt. Sie wurde am 1. August 2022 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht und trat rückwirkend, am Tag nach ihrer Unterzeichnung, am 2. Juli 2022 in Kraft. Neben einer redaktionellen Überarbeitung sind insbesondere Änderungen dahin gehend erfolgt, dass eine unbefristete Einstellung von Lehramtskandidaten, die eine Erste Staatsprüfung oder einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss (Bachelor und Master of Education) gemäß § 19, § 20 oder § 21 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) oder einen universitären Hochschulabschluss gemäß § 22 Abs. 1 ThürLbG nachweisen, ermöglicht wird. Zudem wurde das Sprachniveau für ausländische Lehrkräfte in Punkt II "Ausstellungsvoraussetzungen" auf das Sprachniveau C1 festgesetzt. Erzieher/Erzieherinnen und Sonderpädagogische Fachkräfte müssen Sprachkenntnisse orientiert am Sprachniveau B2 des GER vorweisen. In einem zweiten Schritt sollen künftig weitere Öffnungen in Bezug auf den Bewerberkreis erfolgen. Hierfür sind jedoch zunächst vorrangige Rechtsgrundlagen zu ändern.

2. Welche Vorteile und welche Nachteile sieht die Landesregierung in der im Titel genannten Maßnahme?

Antwort:

Mit einer Anpassung der Einstellungsrichtlinie und einer damit einhergehenden Herabsetzung der Einstellungsvoraussetzungen wird die Möglichkeit der Einstellung in den Thüringer Schuldienst einem größeren Bewerberkreis eröffnet. Sie dient damit unmittelbar der Unterrichtsabsicherung. Nennenswerte Nachteile in der im Titel genannten Maßnahme werden nicht gesehen, da bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote vorgehalten werden.

3. Welche konkreten personellen, strukturellen sowie schul- und unterrichtsorganisatorischen Veränderungen zur Reduzierung des Unterrichtsausfalls werden mit der im Titel genannten Maßnahme angestrebt?

Antwort:

Mit einer Anpassung der Einstellungsrichtlinie gehen keine personellen, strukturellen sowie schul- und unterrichtsorganisatorischen Veränderungen zur Reduzierung des Unterrichtsausfalls einher.

4. Welche konkreten Schritte sind für die Umsetzung der im Titel genannten Maßnahme bereits vollzogen wurden und wie ist der weitere Weg der Umsetzung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Welche personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen werden zur erfolgreichen Umsetzung der im Titel genannten Maßnahme in den kommenden drei Haushaltsjahren benötigt?

Antwort:

Zusätzliche personelle, finanzielle und strukturelle Ressourcen werden nicht benötigt.

6. In welcher Höhe wurden für die Umsetzung der Maßnahme in den vergangenen drei Jahren Haushaltsmittel eingesetzt (bitte nach Haushaltsstelle aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage entfällt, da die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde beziehungsweise keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich waren.

7. Welche rechtlichen Voraussetzungen sind für die Umsetzung der im Titel genannten Maßnahme zu schaffen? Wie ist der Arbeits- beziehungsweise Umsetzungsstand diesbezüglich?

Antwort:

In Bezug auf weitere Öffnungen hinsichtlich des Bewerberkreises sind zunächst Änderungen unter anderem der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung (Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung - ThürBildLbVO) und der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung - ThürLNQVO) erforderlich. Diesbezüglich werden aktuell erste Entwürfe erarbeitet.

8. Wann konkret wird die im Titel genannte Maßnahme im Sinne der Reduzierung des Unterrichtsausfalls vollständig implementiert sein?

Antwort:

Die Landesregierung kann hierzu noch keine valide Auskunft geben.

9. Welche Entscheidungen des Gesetzgebers sind zur Implementierung der Maßnahme gegebenenfalls notwendig?

Antwort:

Mit Ausnahme einer gegebenenfalls zu erfolgenden Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes sind keine Entscheidungen des Gesetzgebers erforderlich.

10. Wie erfolgt die Erfolgskontrolle der in der Überschrift genannten Maßnahme durch die Landesregierung?

Antwort:

Die Einstellungsrichtlinie wird fortlaufend hinsichtlich schulischer Bedarfe überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Holter  
Minister